

Beitragsordnung 2025 Lohnsteuerhilfeverein Waiblingen e. V.

§ 1 MITGLIEDSBEITRAG

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Bei neu aufgenommenen Mitgliedern wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Neben diesen Beiträgen darf kein weiteres Entgelt erhoben werden.

§ 2 BEITRAGSVERPFLICHTUNG DES MITGLIEDS

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Ehepaare entrichten einen Mitgliedsbeitrag. Für die Bemessung der Beitragshöhe werden die Jahreseinnahmen beider Ehepartner zusammenaddiert. Der Vorstand kann - nach pflichtgemäßen Ermessen - den Beitrag für einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen ermäßigen oder erlassen, wenn die Belange des Vereins hierbei nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 BEITRAGSHÖHE

Der Mitgliedsbeitrag ist nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt. Er richtet sich nach den Jahreseinnahmen des Mitglieds und ist wie folgt aufgegliedert:

bis	50.000,00 EUR	187,00 EUR
ab	50.001,00 EUR	204,00 EUR
ab	60.001,00 EUR	222,00 EUR
ab	70.001,00 EUR	240,00 EUR
ab	80.001,00 EUR	263,00 EUR
ab	90.001,00 EUR	286,00 EUR
ab	100.001,00 EUR	310,00 EUR
ab	110.001,00 EUR	333,00 EUR
ab	120.000,00 EUR	358,00 EUR
ab	130.000,00 EUR	408,00 EUR
ab	150.000,00 EUR	458,00 EUR
ab	175.000,00 EUR	520,00 EUR
ab	200.000,00 EUR	625,00 EUR
Einmalige Aufnahmegebühr:		20,00 EUR
Förderbeitrag (für Personen, die keine Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen:		59,50 EUR

- In den Beiträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten –

Bestimmte Faktoren, wie Eigentum oder Vermietung und Verpachtung können den Mitgliedsbeitrag erhöhen. Der Beitrag erhöht sich

- um **eine Stufe** bei Eigentum von Grund und Boden, Gebäuden oder Gebäudeanteile oder PV-Anlagen
- um **eine weitere Stufe** bei Einnahmen oder Einkünften aus Vermietung und Verpachtung unbebauter Grundstücke, auch unbebauter Flächen.
- um **drei weitere Stufen** bei Einnahmen oder Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bebauter Grundstücke oder Grundstücksanteilen.

Allerdings dürfen die Einnahmen dieser Einkünfte insgesamt 18.000 Euro bei Singles bzw. 36.000 Euro bei Ehepaaren nicht übersteigen.

Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Tätigkeit und umsatzsteuerpflichtigen Einkünfte dürfen wir leider **nicht** beraten.

Hinweis: Die Kündigung der Mitgliedschaft muss gemäß Satzung bis zum 30.09. eines Jahres erfolgen. Erfolgt dies nicht, verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

Einnahmen sind alle Bezüge aus einem Beschäftigungsverhältnis (einschl. Einnahmen aus Minijobs), steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse, Lohnersatzleistungen, Rentenbezüge, Kapitalerträge, Erlöse aus privaten Veräußerungsgeschäften sowie der höhere Wert aus Einnahmen oder Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (siehe oben). Im Falle der Beratungsbefugnis bei Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG die erzielten Einnahmen.

Mit dem Mitgliedsbeitrag sind alle Kosten des Vereins abgegolten. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, entstehende Kosten vom Mitglied zu fordern, wenn das Mitglied im Falle eines Einspruchs- Klage- oder Revisionsverfahren, eine Rechtsvertretung fordert, im Rechtsbehelfsverfahren falsche Angaben macht oder Nachweise ohne Verschulden nicht erbringen kann. Die Jahresbeiträge werden durch Aushang der Beitragsordnung in der Beratungsstelle bekannt gegeben.

§ 4 ZAHLUNG DES MITGLIEDSBEITRAGES und Zahlungsart

Der Beitrag ist am Jahresanfang, spätestens bis zum 31. Januar des Kalenderjahres zu zahlen. Für neu aufgenommene Mitglieder werden der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr mit der Aufnahme fällig. Mitglieder, die die Leistung des Vereins nicht in Anspruch nehmen, sind zur Zahlung des Vorjahresbeitrags verpflichtet, wenn die Mitgliedschaft nicht satzungsgemäß gekündigt wurde. Der Jahresbeitrag ist unbar mit SEPA-Lastschrift zu entrichten oder durch Direktzahlung in der Beratungsstelle. Gebühren die durch fehlende Deckung entstehen sowie eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € sind vom Mitglied zu tragen.